

Bundesamt für Energie
Sektion MR
3003 Bern

marktregulierung@bfe.admin.ch

Bern, 8. Januar 2015

Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zum Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung äussern zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB hat mehrfach und erfolgreich gegen eine Vollmarktliberalisierung der Stromversorgung gekämpft. Das EMG wurde 2002 von der Mehrheit der StimmbürgerInnen abgelehnt und mit der Teilmarktöffnung des Stromversorgungsgesetzes StromVG wurde 2007 ein mehrheitsfähiger Kompromiss in Kraft gesetzt, der den Endverbrauchern und der Branche nur Vorteile gebracht hat und sich bis heute bewährt. Die Gründe, die gegen eine Vollmarktöffnung sprechen, sind heute aktueller denn je.

Prioritär ist eine zuverlässige und saubere Stromversorgung

Strom ist ein öffentliches Gut, auf welches niemand verzichten kann. Die Nachfrage ist unelastisch und deshalb kommt dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten eine hohe Bedeutung zu. Das Produkt Strom ist nicht lagerfähig, Produktion und Verbrauch finden gleichzeitig statt. Die Konsumentinnen und Konsumenten beziehen ihren Strom faktisch nicht von einem konkreten Produzenten, denn der Stromkonsum erfolgt aus dem Netz, welches stets von verschiedenen, wechselnden Produzenten gespeist wird. Folglich gibt es in der Regel keinen direkten Link von Konsum und Produktion.

Eine zuverlässige Stromversorgung stellt höchste Ansprüche an die Planung, an Kapazitäten, an den Unterhalt des Netzes und an langfristige Investitionen. Das bedingt komplexe Regulierungen und staatliche Interventionen, die auch in einem vollliberalisierten Markt bestehen bleiben. Zudem ist der Sektor geprägt durch Kostenverzerrungen, ohne die eine Stromversorgung der Allgemeinheit nicht zu gewährleisten wäre: Die Preise sämtlicher Erzeugungsarten geben die effektiven Kosten nicht wider. Auch dies ändert sich nicht durch eine Vollliberalisierung.

Der Strommarkt ist ein Pseudomarkt. Hingegen ist die stabile, saubere und erschwingliche Stromversorgung für die Bevölkerung und Volkswirtschaft von allergrösster Bedeutung. Dringlich sind Massnahmen zur Umstellung auf eine klimaschonende Stromproduktion. Daran haben sich heute alle Vorhaben, politischen Entscheide und die gesetzliche Ausgestaltung der Stromproduktion und -versorgung zu messen.

Die aktuellen Herausforderungen

Die anhaltende Wirtschaftskrise in Europa hat zu einer Reduktion des Stromverbrauchs geführt, was auch zu einem Einbruch beim CO₂-Emissionshandel führte. Der Preiszerfall der CO₂-Zertifikate begünstigt seither die Stromproduktion aus fossilen Kraftwerken, gleichzeitig wurde insbesondere in Deutschland der Zubau von Strom aus erneuerbaren Energien forciert. Das Stromüberangebot beträgt aktuell alleine in Deutschland 60 GW, was in etwa der Leistung von 60 AKW entspricht.¹ Die schwache Nachfrage bei gleichzeitigem Überangebot bewirkt historisch tiefe Marktpreise für Strom. Dieser Trend wird sich erst ändern, wenn weitere Atomkraftwerke in Deutschland abgeschaltet werden und der Preis der CO₂-Zertifikate wieder steigt. Zwar wurde 2013 beschlossen, die Anzahl Emissionszertifikate um rund 900 Mio. zu reduzieren, es sind aber in der EU aktuell noch immer so viele Zertifikate ungenutzt, dass die Emittenten ein ganzes Jahr ohne Zukauf auskommen können. Immer vorausgesetzt, dass sich die europäische Wirtschaftslage kontinuierlich erholt, ist mit einer Trendumkehr beim Strompreis frühestens ab 2022 zu rechnen.

Es manifestiert sich ein Marktversagen, da das heute gültige Marktmodell des „Merit Orders“ kaum eine Refinanzierung der Produktionskosten zulässt. Weder können mit diesem Marktmodell die hohen Anfangsinvestitionen in Produktionsanlagen mit erneuerbaren Energien noch die Grenzkosten der fossilen oder atomaren Stromproduktion gedeckt werden. Deshalb kennen fast alle europäischen Länder Fördermodelle für erneuerbare Energien und einzelne europäische Länder bauen nun trotz EU-Binnenmarkt nationale Kapazitätsmärkte auf um die inländische Stromproduktion abzusichern.

Das Reaktorunglück im japanischen Fukushima hat auch in der Schweiz zum politischen Entscheid geführt, die inländische Stromproduktion aus Atomkraft einzustellen. Dieser Entscheid wurde vom Nationalrat im Rahmen der Debatte zur Energiestrategie 2050 bestätigt und die Laufzeit der AKW Mühleberg und Beznau I und II auf 60 Jahre festgelegt. Der parlamentarische Prozess wird frühestens im Sommer 2016 abgeschlossen sein. Die Beschlüsse sind von grosser Tragweite für die Strombranche (Einspeiseprämie, Investitionsbeiträge, Effizienzvorgaben für die Branche, Langzeitbetriebskonzept für die AKW) und sie sind referendumsfähig.

Das Bundesamt für Energie hat im Frühjahr 2014 zudem die Arbeiten zu einer Totalrevision des StromVG wieder aufgenommen, die eine Fülle von Gesetzesänderungen vorsieht, die ebenfalls einschneidende Änderungen für die Branche bringen könnten (u.a. Anreizregulierung, Marktde-sign, Tarifierung, Unbundling). Die Vernehmlassung zu dieser Revision startet nach neusten Angaben des Bundesamts für Energie frühestens Mitte 2016, mit der Behandlung der Vorlage durch die Räte ist nicht vor Herbst 2017 zu rechnen.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Ein Strommarkt für die Energiewende. Oktober 2014

Zur Vorlage und zum erläuternden Bericht

Es überrascht, wie seitens UVEK und BfE mehrere Vorhaben gleichzeitig und parallel aufgelegt werden, die entscheidende und langfristige Weichenstellungen für die Stromversorgung in der Schweiz bringen werden, ohne dass das Vorgehen koordiniert würde. Widersprüchliche Gesetzesregelungen werden die Folge sein, die die prekäre Situation für die Branche verschärfen.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass die Vollmarktöffnung trotz fundamental veränderter Ausgangslage nur in Form eines Bundesbeschlusses in Kraft gesetzt werden soll. Hier werden nicht nur Fakten und Erfahrungen aus der nunmehr fünf Jahre bestehenden Teilmarktöffnung ignoriert, sondern auch neuste politische Entwicklungen aussen vor gelassen. Der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU wird seit Jahren als Argument für die Vollmarktöffnung angeführt, obwohl dieses mittlerweile von ganz anderen Prämissen abhängt. Kommt hinzu, dass aktuell auch in den EU-Ländern nicht mehr die Liberalisierung des Strommarkts, sondern die Versorgungssicherheit im Vordergrund steht.

Die Strombranche in der Schweiz ist stark gefordert wegen der Teilmarktöffnung, die zwar seit 2009 besteht, von den Grosskunden wegen des tiefen Marktpreises aber erst seit gut zwei Jahren genutzt wird. Die effektiven Auswirkungen der Teilmarktöffnung auf Kantons- und Gemeindewerke können deshalb aktuell noch gar nicht abgeschätzt werden, was übrigens auch in der Evaluation zur Teilmarktöffnung anerkannt wird.² Denn noch immer wird erst die Hälfte des Stroms, der auf dem freien Markt beschafft werden dürfte, auch tatsächlich auf dem Markt eingekauft. Der Wechsel eines Grosskunden kann im Absatzvolumen eines EVU einen Einbruch von bis zu 63% bedeuten.³ Die Dynamik einer vollzogenen Teilmarktöffnung darf auch weiterhin keineswegs unterschätzt werden.

Evident ist die Krise bei den grossen Stromunternehmen. Sie haben die veränderten Marktverhältnisse durch erneuerbare Energien nicht rechtzeitig antizipiert und Fehlinvestitionen im In- und Ausland getätigt. Hingegen ist die Situation bei den Stadtwerken dank der Kleinkunden in der Grundversorgung des gebundenen Markts recht stabil, obwohl auch sie erheblich unter den anhaltend tiefen Strompreisen leiden. Will man deren Investitionsspielraum nicht massiv schwächen und will man die Energiewende in der Schweiz weiter voranbringen, braucht es zuvorderst Planbarkeit für die Branche. Die Vollmarktöffnung hingegen hätte genau den gegenteiligen Effekt.

Der erläuternde Bericht⁴ geht auf die aktuelle Situation der Strombranche in der Schweiz und die prekäre Lage im europäischen Umfeld nicht ein. Auch die vom BfE in Auftrag gegebene Evaluation der Teilmarktöffnung findet kaum Erwähnung. Volkswirtschaftlicher Nutzen resp. Schaden durch eine Vollmarktöffnung in dieser anhaltenden Tiefpreisphase werden nicht analysiert. Welche Auswirkung die Vollmarktöffnung auf die Investitionsplanung der Unternehmen und auf die Energiewende haben wird, bleibt ebenfalls offen. Dass die Vollmarktöffnung zu mehr Importstrom fraglicher Herkunft führen wird, wird zwar erwähnt, aber dennoch konstatiert, dass sie keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben werde. Unverdrossen wird an mehreren Stellen im Bericht behauptet, die Liberalisierung bringe mehr Effizienz und Innovation. Plausible Gründe

² Bundesamt für Energie. Versorgungssicherheit und Wettbewerbsentwicklungen unter dem StromVG und der StromVV. November 2013

³ BET Dynamo Suisse. Markt- und Wettbewerbsanalyse für den Bericht des BFE und der EICOM zu den Massnahmen des StromVG und der StromVV nach Art. 27 Abs. 3 StromVV, 2013. S. 19

⁴ Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung: Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2566/Erlauterungsbericht.pdf>

für eine solche Annahme fehlen. So wird die Vollmarktöffnung zur Glaubenssache, vertrauensbildend ist das nicht.

Die beantragte Neuregelung – Was-Modell, Grundversorgungstarif und Marktzwang für KMU

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage fokussiert auffallend auf die Haushalte und die preislichen Vorteile, die sich ihnen durch die Marktöffnung bieten würden. Das ist eine Chimäre, denn gut 70% des Strompreises für Kleinkunden sind gebundene, fixe Kosten für Netz, Steuern und Abgaben. Das ist auch in liberalisierten Strommärkten nicht anders: In Deutschland, dem ersten vollliberalisierten Strommarkt in Europa, bezahlen Haushalte heute einen durchschnittlichen Strompreis von 29 ct/kWh. Dieser Preis liegt wesentlich höher als der Strompreis in der Schweiz und der „freie Markt“ findet nur auf 8,7 Cents statt. Preisvorteile haben sich für Haushalte in Deutschland keine ergeben. Dies wird auch in der Schweiz nicht anders sein. Hingegen werden die Kosten für die aufwändige Administration dieses Pseudomarktes steigen. Das kann zu insgesamt höheren Strompreisen führen oder die Elektrizitätsversorgungsunternehmen EVU verkaufen den Strom ohne Marge, was bereits heute beim Stromverkauf an die Grosskunden der Fall ist.

Der relevante Faktor für die Kosten des Stroms, sofern die insgesamt tiefen Strompreise für Kleinkunden überhaupt ins Gewicht fallen, sind die fixen Netznutzungskosten, die auch bei einer Marktöffnung 55% des Strompreises ausmachen. Je nach Versorgungsgebiet und Ausbauplänen des Verteilnetzes könnten diese Kosten erheblich steigen. Unerwähnt bleibt zudem, dass Investitionen in einem liberalisierten Markt nur noch dank spezifischer Fördermassnahmen realisiert werden können. Diese leisten die Kunden in Form des Netzzuschlags auf dem Strompreis. Für die Kleinkunden, und das gilt für Haushalte wie für das Gewerbe, gibt es im Gegensatz zu den Grosskunden auch keine Möglichkeit, sich diesen Netzzuschlag rückerstatten zu lassen. Die Folge davon sind steigende Strompreise trotz tiefster Marktpreise. „Der Markt“ spielt eben nicht für die Kleinkunden. Auch dieses Phänomen lässt sich in Deutschland gut beobachten.

■ Art. 7 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung

Der SGB kritisiert aufs Schärfste, dass der Bundesbeschluss ohne einen Entwurf der Stromversorgungsverordnung StromVV vorgelegt wird. Das Wahlmodell für die Kleinkunden wird im erläuternden Bericht an diversen Stellen nur skizziert.⁵ Die Kleinkunden könnten demnach mit Jahresfrist ohne Wechselkosten zwischen Markt und Grundversorgung wechseln. Sofern sie vom Marktzugang keinen Gebrauch machen, wäre ihre Stromversorgung „mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen“ garantiert. Der Tarif würde nach Netzgebieten einheitlich festgelegt. Die Überwachung der Preise würde der Elektrizitätskommission ECom (Art. 22 StromVG) obliegen. Soweit der Gesetzestext.

Effektiv würden erst in der Verordnung die Vertragsmodalitäten des Wahlmodells, die Überprüfung der Tarife und die Konstruktion des Grundversorgungspreises geregelt. Es ist klar, dass eine seriöse Bewertung des Wahlmodells so nicht möglich ist.

■ Grundversorgungstarif

Auch hier werden die Eckwerte im erläuternden Bericht nur skizziert. Die Tarife in der Grundversorgung würden sich an vergleichbaren Preisen im Markt orientieren, aber nicht mehr an den

⁵ Seiten 11, 14, 17 und 21 im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2566/Erlauterungsbericht.pdf>

Gestehungskosten (S. 14). Will man damit die Erfahrung der ersten Jahre der Teilmarktöffnung vermeiden, als die Marktpreise unattraktiv hoch waren und die Grosskunden freiwillig im gebundenen Markt blieben? Ganz offensichtlich will man mit der Art von Preiskonstruktion künftig aber auch verhindern, dass Kleinkunden von ihrem Recht Gebrauch machen und in die Grundversorgung zurückkehren, wenn die Marktpreise steigen. Die EICom würde laut erläuterndem Bericht einen Referenzpreis aus Vergleichsmarktbetrachtungen destillieren, an welchem die Grundversorgungstarife ex-post gemessen würden. Der Referenzpreis liesse demnach lediglich Aussagen darüber zu, ob die letztjährigen Tarife überhöht waren. Der Grundversorgungstarif könnte jedoch höher liegen als der Referenzpreis, da die Versorgungssicherheit eingepreist werden darf (Bericht S. 17 unten) und der Versorger höhere Beschaffungs- und Erzeugungskosten (Bericht S. 21 unten) sowie Kosten für die Einführung von neuen IT-Prozessen (Bericht S. 26) überwälzen darf.

Der erläuternde Bericht macht überaus deutlich, dass in der Grundversorgung künftig mit einem höheren Strompreis als heute zu rechnen ist.

Womit sich zwei grundlegende Fragen stellen:

- 1 Ist das Wahlmodell eine echte Wahl, wenn der Tarif in der Grundversorgung immer über dem Marktpreis zu liegen kommt?
- 2 Warum muss die Kundschaft, die das Recht der kollektiven Grundversorgung wahrnimmt, dem Versorger einen Sicherheitszuschlag auf dem Strompreis bezahlen?

Die Grundversorgung soll nach dem Willen des Bundesrats künftig preislich bewusst unattraktiv ausgestaltet sein. Der SGB lehnt diese Konzeption ab. Sie widerspricht dem Grundsatz eines Service public, der sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung auszurichten hat, und missachtet die volkswirtschaftliche Bedeutung der qualitativ hochstehenden, stabilen und erschwinglichen Stromversorgung in der Schweiz.

■ Art. 13 Netzzugang

Der erläuternde Bericht äussert sich mit keinem Wort zu den Auswirkungen für die Endkunden, deren Stromverbrauch knapp über 100 MWh liegt und denen mit der zweiten Etappe der Marktöffnung das Recht entzogen wird, in der Grundversorgung zu bleiben. Es handelt sich um das Mittel- und Kleingewerbe, von dem die überragende Mehrheit trotz Teilmarktöffnung mit guten Gründen in der Grundversorgung geblieben ist. Sie werden nun mit der Vollmarktöffnung in den Markt gezwungen. Auch wenn es sich für sie nicht rechnet, da ihre „Markt-Stromkosten“ maximal 7'000.-/a ausmachen und der unfreiwillige Marktgang Wechselkosten mit sich bringt: Sie bräuchten alleine einen Preisvorteil von gut 10% gegenüber dem heutigen Strompreis, um nur schon die Kosten für die Lastgangzähler in der Höhe von 600.- wettzumachen.⁶ Ob diese kleinen und mittleren Unternehmen genügend Marktmacht haben werden, um künftig einen Preis auszuhandeln, der tiefer liegt als ihr aktueller Grundversorgungstarif, ist fraglich. Ansonsten würden ihnen durch die Vollmarktöffnung höhere Kosten entstehen.

Auswirkungen auf die Strombranche

Der erläuternde Bericht äussert sich kaum zur Auswirkung auf die Strombranche ausser mit der generellen Aussage, dass eine marktliche Preisbildung bei funktionsfähigem Wettbewerb eine

⁶ BET Dynamo Suisse. Markt- und Wettbewerbsanalyse für den Bericht des BFE und der EICom zu den Massnahmen des StromVG und der StromVV nach Art. 27 Abs. 3 StromVV, 2013. S. 7f.

bessere Versorgung bewirke. Die Gestehungskosten könnten jedoch nicht mehr eingepreist werden, wodurch die Marktrisiken erheblich zunehmen würden (Bericht S. 13 oben und S. 27 oben). Die EVU sind wegen der tiefen Strompreise schon heute mit grossen Schwierigkeiten bei der Refinanzierung von Investitionen konfrontiert. Durch die Marktöffnung wird sich dies akzentuieren, da nur mehr die kleinen Endkunden in der Grundversorgung verbleiben dürfen. Aufschlussreicher als der erläuternde Bericht ist auch hier die Studie der BET Dynamo: „Bietet das neue Regelwerk keine Absicherung der Gestehungskosten mehr, werden Produzenten entweder kostenbasierte Vertriebsprodukte unter dem Slogan der Versorgungssicherheit lancieren, oder aber müssen die Produktionskosten durch Effizienzmassnahmen oder Wertberichtigungen dem Marktpreis anpassen.“⁷

Die Marktöffnung wird die EVU massiv fordern, sie werden einen erheblich grösseren Aufwand für Marketing und Administration betreiben müssen um Kleinkunden in der Grundversorgung zu halten, ohne dafür aber mehr finanziellen Spielraum zu gewinnen. Die Effizienzmassnahmen drohen insbesondere auf der Verteilnetzebene und bei den kleinen EVU zu Lasten des Personals zu gehen. Was die EVU an Mehrkosten ins Marketing stecken, werden sie versuchen, andernorts auszugleichen, indem sie beim technischen Personal den Stellenbestand kürzen und die Lohnkosten senken.

Auswirkungen auf die Energiewende

Dabei bräuchte es für die Umsetzung der Energiewende gerade auf der Verteilnetzebene genügend qualifiziertes Personal und eine Weiterbildungsoffensive um die Wende nachhaltig und kosteneffizient umzusetzen. Verschärfend kommt hier das Effizienz-Modell hinzu, welches der Nationalrat im Rahmen der Energiestrategie 2050 in der Wintersession 2014 beschlossen hat: Die Verteilnetzbetreiber müssten neu Zielvorgaben zur Senkung des Stromverbrauchs einhalten. Wenn sie die Zielvorgabe nicht erreichen, müssten sie einen Malus von 5 Rp. pro verpasster kWh in den Netzzuschlagsfonds einzahlen. Die Verteilnetzbetreiber müssten nun also konsequenterweise ihre Energieberatung ausbauen, was nur mit Umschulung des bestehenden Personals oder Neuanstellungen zu bewerkstelligen ist. Andernfalls würde sich dieses Effizienzmodell als massive Belastung für die EVU erweisen.

Mit der Marktöffnung verloren geht das innovative Modell des Standardproduktes „100% erneuerbarer Strom“, welches mittlerweile viele EVU im gebundenen Markt verkaufen und das sich als Treiber der Energiewende bewährt.

Der SGB ist überzeugt, dass die Energiewende durch die Marktöffnung ausgebremst wird. Investitionen in neue Produktionsanlagen werden von langer Hand geplant und sind ausgesprochen kostenintensiv. Durch die Vollmarktöffnung verengt sich der Innovationsspielraum, die Gestehungskosten können nur noch einem kleinen und zudem nur innert Jahresfrist absehbaren Kundenkreis verrechnet werden. Das Beispiel Deutschland zeigt klar, dass die Energiewende in einem liberalisierten Markt nur mit massiv hohen Abgaben und Vergütungen für erneuerbare Energien zu realisieren ist. Ein Weg, für den sich in der Schweiz kaum eine politische Mehrheit finden liesse. Hier käme es vermutlich verstärkt zu Stromimport.

⁷ BET Dynamo, S. 19.

Das Stromabkommen

Die Marktöffnung wird als notwendiger Schritt zu einem Stromabkommen mit der EU bezeichnet. Das Stromabkommen ist mittlerweile technisch ausgehandelt, der Inhalt aber nicht bekannt. Unklar ist, ob das Abkommen eine Entbündelung der EVU bis auf Stadtwerkebene und eine Ausschreibungspflicht für Wasserkraftkonzessionen vorsieht. Fraglich ist auch, ob Unternehmensmodelle einer konvergenten Energie- und Wasserversorgung weiterhin möglich wären. Dennoch wird die zweite Etappe der Marktöffnung vom Bundesrat als kleines Zugeständnis für ein unverzichtbares Abkommen mit der EU dargestellt. Möglicherweise beinhaltet das Abkommen aber noch weitreichendere Vorgaben für eine Liberalisierung, die die Strukturen der Branche ganz grundlegend in Frage stellen.

Der SGB fordert den Bundesrat auf, den Inhalt des Stromabkommens offenzulegen, bevor vom Parlament über die Vollmarktöffnung entschieden wird. Nur so kann geprüft werden, ob das Abkommen tatsächlich der Sicherung der schweizerischen Stromversorgung dient.

Die Stromversorgung muss Aufgabe der öffentlichen Hand bleiben

Die Stromversorgung in der Schweiz funktioniert auf hohem Niveau zu stabilen Preisen. Das hat ganz zentral damit zu tun, dass die Stromversorgung wie die Wasserversorgung oder Entsorgung in der Schweiz immer als Aufgabe der öffentlichen Hand verstanden wurde. Die Vollmarktöffnung wird die Situation der Elektrizitätsunternehmen in einer bereits sehr angespannten Lage verschlechtern. Dies könnte in der aktuell schwierigen Finanzlage von Kantonen und Gemeinden kurzfristige Entscheide begünstigen, sich aus der Stromversorgung zurückzuziehen. Das wäre fatal, denn nur die öffentliche Hand bietet in schwierigem Marktumfeld Gewähr für langfristige Investitionen. Die Stadtwerke spielen in der Umsetzung der Energiewende eine führende Rolle und die kleineren Gemeindewerke beginnen jetzt mitzuziehen. Deren Mitarbeiter verfügen über profunde Kenntnisse der regionalen Verhältnisse, was für die Energiewende eine Ressource ist. Mittels Energiestrategie 2050 werden aktuell Gesetzesrevisionen aufgegleist, welche die Hemmnisse für die dezentrale Produktion von erneuerbaren Energien abbauen und ganz neue Herausforderungen an die Netzstabilität und Organisation der Stromversorgung stellen. Hier könnten nun stabile Partnerschaften zwischen öffentlichen Werken und privaten Produzenten etabliert werden. Ganz entscheidend wird der Fortschritt der Speichertechnologien sein, auch da wird die dezentrale Ebene massgeblich sein. Aber die Branche muss in der Lage sein, attraktive Arbeitsbedingungen anzubieten, um genügend Fachleute für die Energiewende rekrutieren zu können.

Vollmarktöffnung wird abgelehnt

Der SGB sieht weder für Kleinkunden, noch für das Gewerbe oder die Strombranche einen Nutzen in der Vollmarktöffnung. Die Teilmarktöffnung ermöglicht heute Endkunden mit einem Stromverbrauch über 100 MWh, ihren Strom auf dem Markt zu kaufen oder über ihren Grundversorger zu beziehen. Typischerweise sind Grosskunden, die über Marktmacht verfügen, auf den Markt gegangen, viele andere, und die überwiegende Mehrheit derjenigen mit einem Stromverbrauch von knapp über 100 MWh/a, sind im gebundenen Markt geblieben. Diese Wahlmöglichkeit wird diesen Kunden künftig genommen.

Der Bundesrat will die Vollmarktöffnung ungeachtet der Situation auf dem europäischen Strommarkt und der anhaltend tiefen Strompreise durchsetzen. Der SGB ist überzeugt, dass dies ein hohes Risiko für die Branche, auch für die Arbeitsplätze, mit sich bringt und volkswirtschaftlich schädlich ist.

Die parallel laufenden Gesetzesrevisionen und Umsetzung der Energiestrategie sind höchst anspruchsvoll und müssen dringend koordiniert werden. Der öffentliche Besitz am gesamten Stromnetz muss gesetzlich verankert werden, die Frage des Aktionariats bei der Swissgrid muss vordringlich geklärt werden. Es braucht mehr Planbarkeit, möglichst bald Klarheit über Effizienzvorschriften und Investitionsbedingungen um die Energiewende in der Schweiz umzusetzen. Die bisher zuverlässige und erschwingliche Stromversorgung steht sonst auf dem Spiel.

Der SGB sieht keine plausiblen Gründe, die für eine Vollmarktöffnung sprechen, und lehnt diese ab.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin